

# BUND INSTITUTIONELLER INVESTOREN

## BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der bii-Satzung hat die Mitgliederversammlung am 18. Mai 2018 die folgende Beitragsordnung beschlossen:

### § 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

a) Ordentliche Mitglieder nach § 3.2 der Satzung zwischen 1.000,00 und 5.000,00 Euro. Hierbei zahlen:

(i) Ordentliche Mitglieder mit einer Bilanzsumme bis einschließlich 1.000.000,00 Euro einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000,00 Euro;

(ii) Ordentliche Mitglieder mit einer Bilanzsumme von mehr als 1.000.000,0 Euro bis einschließlich 10.000.000,00 Euro einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 3.000,00 Euro;

(iii) Ordentliche Mitglieder mit einer Bilanzsumme von mehr als 10.000.000,00 Euro einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 5.000,00 Euro;

b) Assoziierte Mitglieder nach § 3.3 der Satzung einheitlich 5.000,00 Euro.

c) Informationsmitglieder nach § 3.4 der Satzung keinen Beitrag, wenn das jeweilige Informationsmitglied dem bii im Gegenzug eine kostenlose Mitgliedschaft in seiner Organisation ermöglicht. Anderenfalls fällt ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in gleicher Höhe wie der vom Informationsmitglied gegenüber dem bii geltend gemachten Mitgliedsbeitrag an (maximal 3.000,00 Euro).

(2) Gründungsmitglieder (natürliche Personen) nach § 3.2 a) und Ehrenmitglieder nach § 3.2.5 der Satzung zahlen keinen Beitrag.

(3) Dem Verband ab dem 18. Mai 2018 neu beitretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen pauschal um 50 Prozent reduzierten Beitrag in ihren jeweiligen Mitgliederkategorien.

### § 3 Beitragspflicht bei mehrheitlicher Übernahme unter Mitgliedern

Im Falle der mehrheitlichen Übernahme eines Mitgliedsunternehmens durch ein anderes Mitgliedsunternehmen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, die Beitragspflicht des übernommenen Mitgliedsunternehmens zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs zu beenden, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines Geschäftsjahres bzw. zum Eintrittsdatum fällig und ist binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf das in der Beitragsrechnung angegebene Konto des Vereins zu überweisen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2018.

Frankfurt am Main, 18. Mai 2018